
Arbeitsunfallgesetzgebung für Praktikanten

ÜBERSICHT

1	Reform der Arbeitsunfallgesetzgebung _____	2
2	DIMONA-Erklärung _____	2
3	Weiterführende Auskünfte _____	4

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales

Königlicher Erlass vom 29. Juli 2019 zur Ausführung von Abschnitt 1 des Kapitel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales

1 Reform der Arbeitsunfallgesetzgebung

Vorliegende Schulvorschrift findet Anwendung auf alle Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer Bildungsangebote die Möglichkeit oder die Verpflichtung vorsehen, ein Praktikum zu absolvieren: die Regelsekundarschulen (inklusive Teilzeitunterricht), die Fördersekundarschulen und die Autonome Hochschule der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Diese Schulen werden im Folgenden unter dem Begriff „Schulen“ zusammengefasst.

Am 1. Januar 2020 tritt die Reform der Arbeitsunfallgesetzgebung (Gesetz und Ausführungserlass) für Auszubildende und Praktikanten in Kraft. Die Reform betrifft u.a. alle neuen und laufenden Praktika, die Schüler und Studenten im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung absolvieren.

Die Schulen sind bereits seit dem 1. Januar 2008 für den Abschluss der gesetzlichen Arbeitsunfallversicherung für ihre Schüler und Studenten verantwortlich. Dies wird weiterhin der Fall sein.

Ab dem 1. Januar 2020 sind die Schulen darüber hinaus dafür verantwortlich für ihre Schüler und Studenten, die im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung ein Praktikum in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung absolvieren, eine DIMONA-Erklärung auszufüllen.

2 DIMONA-Erklärung

„Die Dimona (Déclaration Immédiate/Onmiddellijke Aangifte – Unmittelbare Beschäftigungsmeldung) ist die elektronische Mitteilung, mit der Arbeitgeber jeden Dienst Eintritt und Dienstaustritt eines Arbeitnehmers melden. Sie ist für jeden Arbeitgeber im öffentlichen und Privatsektor durchzuführen.“¹

Die Schulen sind in diesem Fall als Arbeitgeber und die Schüler bzw. Studenten als Arbeitnehmer zu verstehen.

Für die schulischen Praktika wurde eine spezielle DIMONA-Erklärung geschaffen. Die Online-Anwendung wird im Laufe des Monats Dezember 2019 auf dem Portal der Sozialen Sicherheit freigeschaltet:

https://www.socialsecurity.be/site_fr/employer/applics/dimona/index.htm.

Folgende Daten müssen in dieser DIMONA-Erklärung (Typ STG) angegeben werden:

- abgedeckter Zeitraum (Beginn- und Enddatum),
- Arbeiter/Angestellter,
- Angabe der Gefahrenklasse für Arbeitsunfälle (für Schulen nicht anzugeben),
- Statut (F2 angeben).

¹ Definition DIMONA www.socialsecurity.be

WICHTIG: Die DIMONA Erklärung muss in jedem Fall vor Beginn des Praktikums des Schülers oder des Studenten ausgefüllt werden. Der angegebene Zeitraum muss mindestens die Dauer der Praktikumsperiode abdecken.

Sobald die DIMONA-Erklärung ausgeführt wurde, ist sie endgültig. Wenn die Daten nicht korrekt sind oder geändert werden müssen, muss die DIMONA annulliert und erneut eingegeben werden. Die DIMONA gilt in diesem Fall nicht als zu spät eingereicht. Eine Abänderung des Enddatums des Praktikums (abgedeckter Zeitraum) ist hingegen jederzeit möglich und bedarf keiner Stornierung der aktuellen DIMONA.

Was müssen die Schulen konkret tun?

– Im Schuljahr 2019-2020

o Für bereits laufende Praktika

Betroffen sind hier die Schüler oder Studenten, die ein Praktikum im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung absolvieren, das bereits 2019 gestartet ist und 2020 weiterlaufen wird. Alle Praktika, die bis zum Ende des Jahres 2019 beendet sind, sind nicht betroffen.

Für die betroffenen Schüler müssen die Schulen eine *DIMONA-IN* – Typ „STG“ bis zum 31. Dezember 2019 machen.

Der abgedeckte Zeitraum, der bei den DIMONA-Erklärungen anzugeben ist, ist Folgender:

<i>Beginndatum:</i>	1. Januar 2020
<i>Enddatum:</i>	30. Juni 2020

Ist das Praktikum erst nach dem 30. Juni 2020 beendet, gibt man das tatsächliche Enddatum des Praktikums ein.

o Für neue Praktika ab dem 1. Januar 2020

Betroffen sind hier die Schüler oder Studenten, die ein Praktikum im Rahmen ihrer schulischen Ausbildung in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung absolvieren, das erst 2020 starten wird.

Für diese Schüler müssen die Schulen ebenfalls eine *DIMONA-IN* – Typ „STG“ machen, jedoch erst ab dem 1. Januar 2020 und spätestens vor dem Beginn der einzelnen Praktika.

Der abgedeckte Zeitraum, der bei den DIMONA-Erklärungen anzugeben ist, ist Folgender:

Beginndatum: 1. Januar 2020 oder das tatsächliche Beginndatum des Praktikums
Enddatum: 30. Juni 2020

Ist das Praktikum erst nach dem 30. Juni 2020 beendet, gibt man das tatsächliche Enddatum des Praktikums ein. Gibt man den 1. Januar 2020 als Beginndatum an, dann muss die DIMONA vor dem 31. Dezember 2019 ausgefüllt werden.

– **Ab dem Schuljahr 2020-2021**

Ab dem Schuljahr 2020-2021 müssen die Schulen für jeden Schüler oder Studenten, der ein Praktikum im Rahmen seiner schulischen Ausbildung in einer privaten oder öffentlichen Einrichtung absolviert, eine *DIMONA-IN* – Typ „STG“ ausfüllen.

Der abgedeckte Zeitraum, der bei den DIMONA-Erklärungen anzugeben ist, ist Folgender:

Beginndatum: Beginn des Schuljahres (1. September)
Enddatum: Ende des Schuljahres (30. Juni)

Ist das Praktikum erst nach dem 30. Juni beendet, gibt man das tatsächliche Enddatum des Praktikums ein.

3 Weiterführende Auskünfte

Im Bedarfsfall stehen nachfolgende Einrichtungen für weiterführende Auskünfte zur Verfügung:

- bei Fragen zur Gesetzgebung:

Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS)
Frau Jamila El Boussamaki
E-Mail : Jamila.ElBoussamaki@fedris.be
Tel. +32 (0)2 272 28 76

- bei Fragen zur DIMONA-Erklärung:

Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS)
E-Mail: contact@onss.fgov.be
Tel. +32 (0)2 509 59 59